



Motion von Adrian Rogger und 25 Mitunterzeichnenden
betreffend Kompensation nach Abbau von öffentlichen Parkplätzen im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 3990.1 - 18325)

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom 22. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 4. September 2025 haben Kantonsrat Adrian Rogger und 25 Mitunterzeichnende die Motion betreffend Kompensation nach Abbau von öffentlichen Parkplätzen im Kanton Zug eingereicht (Vorlage Nr. 3990.1 - 18325). Der Kantonsrat hat die Motion am 2. Oktober 2025 dem Regierungsrat zur Antragstellung überwiesen.

1. Ausgangslage

1.1. Allgemeines

Die Regelung der öffentlichen Parkierung ist nach geltendem Recht Aufgabe der Gemeinden. Sie fällt in deren Planungshoheit und ist Teil der kommunalen Verantwortung für die Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raums. Auf kantonaler Ebene bestehen keine gesetzlichen Grundlagen, welche Vorgaben zur Anzahl, Lage oder Kompensation öffentlicher Parkplätze auf Gemeindegebiet vorsehen.

Der Kantonsrat hat diesen Grundsatz im Juni 2024 mit dem Beschluss zum kantonalen Richtplan ausdrücklich bestätigt. So hält der Richtplan in Kapitel M 5.1.4 fest: «Die Gemeinden steuern im Rahmen der Ortsplanungen den ruhenden Verkehr mit einem Management des Parkraums.»

Auf kantonaler Ebene besteht mit der Verordnung über die Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen in der kantonalen Verwaltung (Parkplatzverordnung, PPV; BGS 154.219) lediglich eine Regelung zur Bewirtschaftung und Zuteilung von Parkplätzen der kantonalen Verwaltung. Diese betrifft ausschliesslich verwaltungsinterne Parkierungsanlagen und keine öffentlichen Parkplätze für die Allgemeinheit.

1.2. Öffentliche Parkierung auf Gemeindeebene

Die Gemeinden legen im Rahmen ihrer kommunalen Autonomie die Anzahl, die Ausgestaltung sowie die Bewirtschaftung der öffentlichen Parkplätze auf ihrem Gemeindegebiet fest. Als rechtliche Grundlage dienen entweder vom Volk genehmigte kommunale Bauordnungen mit parkierungsrelevanten Bestimmungen oder separate Parkplatzreglemente. Der Kanton hat keinen gesetzlichen Auftrag, eine Übersicht über das öffentliche Parkplatzangebot zu führen. Die Gemeinden machen dies auf unterschiedliche Weise. So hat die Stadt Zug beispielsweise sämtliche öffentlichen Parkplätze im städtischen GIS erfasst; die Daten sind öffentlich einsehbar (Stadt Zug GO Light).

Im Zuge der laufenden und teilweise bereits abgeschlossenen Ortsplanungsrevisionen setzen die Gemeinden den im kantonalen Richtplan festgelegten Auftrag (M 5.1.4) zur Steuerung des

ruhenden Verkehrs mittels Parkraummanagement um. Dabei berücksichtigen sie die örtlichen Gegebenheiten, städtebaulichen Zielsetzungen sowie die Bedürfnisse von Bevölkerung, Gewerbe und Besuchenden.

Aus föderalen Überlegungen und mit Blick auf die unterschiedlichen Ausgangslagen in den Gemeinden hat der Regierungsrat im Rahmen des im Jahr 2021 erarbeiteten Mobilitätskonzepts bewusst darauf verzichtet, ein kantonales Parkplatzreglement oder verbindliche kantonale Vorgaben für alle Gemeinden zu erlassen.

1.3. Öffentliche Parkierung auf Kantonsebene

Die Verwaltung des Kantons Zug bewirtschaftet per März 2026 rund 2000 Parkplätze. Dabei handelt es sich um eigene Einstellhallen und Aussenparkplätze, aber auch um zugemietete Parkplätze. Die Parkplätze stehen den Fahrzeugen der Mitarbeitenden und den Dienstfahrzeugen der kantonalen Verwaltung, der Gerichte, der kantonalen Schulen und Anstalten sowie weiteren Nutzenden (z. B. Kundschaft, Handwerkern, Öffentlichkeit) zur Verfügung. Der Kanton Zug ist bestrebt, Parkplätze für die Mitarbeitenden ausserhalb der Bürozeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Dies sind rund 1135 Parkplätze.

Die grobe Übersicht (siehe Tabelle 1) zeigt auf, welche Anzahl kantonale Parkplätze von der Öffentlichkeit immer und ausserhalb der Bürozeiten genutzt werden können. Die restlichen rund 865 Parkplätze sind entweder dauerhaft durch Dienstfahrzeuge belegt, werden für Schichtarbeitende benötigt, befinden sich unzugänglich für Dritte in Gebäuden oder sind fix an Dritte vermietet.

	Öffentlich verfügbare kantonale Parkplätze	
	Während der Bürozeiten	Ausserhalb der Bürozeiten
Kantonsspital, Baar	ca. 380	ca. 380
Schluecht, Cham	ca. 25	40
Kantonsschule Menzingen	13	53
Morgarten, Oberägeri	19	19
Hinterbergstrasse, Steinhausen	20	20
Einzelne PP, Steinhausen	6	6
Parkhaus An der Aa, Zug	ca. 50	ca. 140
KBZ, Zug	7	7
GIBZ, Zug	ca. 10	95
Hofstrasse, Zug	ca. 40	ca. 40
Kantonsschule Zug	ca. 75	ca. 90
Parkhaus Athene, Zug	ca. 210	ca. 230
Einzelne PP, Zug	ca. 15	ca. 15
Total der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellte kantonale Parkplätze	ca. 870	ca. 1135

Tabelle 1: Übersicht über die öffentlich zur Verfügung stehenden Parkplätze des Kantons

Die Bewirtschaftung und Zuteilung der Parkplätze an die Mitarbeitenden sind abschliessend in der kantonalen Parkplatzverordnung geregelt.

2. Haltung des Regierungsrats

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärinnen und Motionäre, dass eine gute Erreichbarkeit der Gemeinden und Zentren für Bevölkerung, Gewerbe und Pendlerinnen und Pendler von Bedeutung ist. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass sich Mobilitätsbedürfnisse, Nutzungsansprüche an den öffentlichen Raum sowie verkehrliche Rahmenbedingungen stetig weiterentwickeln.

Der Regierungsrat erachtet es als nicht sachgerecht, den Gemeinden durch kantonale Gesetzesänderungen eine Mindestanzahl öffentlicher Parkplätze oder eine verbindliche Pflicht zur Kompensation bei deren Abbau vorzuschreiben. Eine solche Regelung würde die kommunale Autonomie erheblich einschränken und die notwendige planerische Flexibilität reduzieren, insbesondere bei Ortsplanungsrevisionen, städtebaulichen Entwicklungen oder Umgestaltungen des öffentlichen Raums. Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass eine kantonale Verpflichtung zur Kompensation von öffentlichen Parkplätzen weder zweck- noch verhältnismässig ist.

Der Regierungsrat sieht keine Reduktion seiner für die Öffentlichkeit verfügbaren Parkplätze vor. Im Jahr 2025 sind auf dem Gaswerkareal für den Bau des ZVB-Provisoriums rund 200 Parkplätze weggefallen. Diese wurden einerseits von der Öffentlichkeit, aber auch von Mitarbeitenden des Kantons genutzt. Als unmittelbare Reaktion darauf hat der Regierungsrat per 1. September 2024 eine neue Parkplatzverordnung mit Verteilkriterien für die Mitarbeitenden erlassen und 28 Parkplätze an der Dammstrasse zugemietet. Aufgrund des erfolgten Landabtauschs gehört das Gaswerkareal nun der Stadt Zug. Die durch die Stadt vorgesehene Nutzung nach Ausserbetriebnahme des ZVB-Provisoriums ist noch offen.

Der Regierungsrat will den bewährten föderalen Ansatz beibehalten. Die Gemeinden sollen auch weiterhin im Rahmen ihrer Zuständigkeit und unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse über die Ausgestaltung der öffentlichen Parkierung entscheiden können. Aus Sicht des Regierungsrats besteht keine Notwendigkeit, die gesetzlichen Grundlagen des Kantons zu schaffen bzw. anzupassen. Der Kanton selbst wird auch weiterhin bestrebt sein, seine Parkplätze – soweit möglich – der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

Die Motion von Adrian Rogger und 25 Mitunterzeichnenden betreffend Kompensation nach Abbau von öffentlichen Parkplätzen im Kanton Zug (Vorlage Nr. 3990.1 - 18325) sei nicht erheblich zu erklären.

Zug, 22. September 2026

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Andreas Hostettler

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart

60/sm